



Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 25. März 2020

Stand ~~26~~28. März 2020, 0:00 Uhr

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung / der Massnahmen

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) angeordnet und landesweit öffentliche oder private Veranstaltungen, an welcher sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, zeitlich befristet verboten (Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24). Die Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die vorliegenden Verordnung (COVID-19-Verordnung 2) ersetzt und seitdem mehrmals angepasst. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom ~~25~~27. März 2020.

Je näher und länger Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst konkret: bei weniger als 2 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Grosse Menschenansammlungen erhöhen das Risiko der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) auf viele Leute ganz besonders. Eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Abschwächung eines Krankheitsausbruchs ist demzufolge Distanz zu halten (engl. social distancing). Damit können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Damit dienen sie auch dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Anpassung der Massnahmen der Verordnung vom 13. März 2020, die die Verbreitung nochmals substanziell reduzieren, in absehbarer Zeit mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grössere Erfolgchancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen, als Verschärfungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei der Anordnung von Massnahmen gilt es dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Regulatorisch besteht die Schwierigkeit des Ausgleichs zwischen praktikablen, einfachen und schematischen Lösungen und einer sachgerechten Massnahme im Einzelfall. Die Verordnung des Bundesrates wurde deshalb konkretisiert und es wurden den Kantonen genauere Vorgaben gemacht, ohne deren Spielraum ungebührlich zu verengen.

Ein zentraler Aspekt bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit ist zudem immer auch die zeitliche Komponente einer Anordnung (Befristung der Massnahme).

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Inhalt von Artikel 1

Ziel der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Die Ziele der Massnahmen sind in *Absatz 2* aufgeführt.

Inhalt von Artikel 1a

Diese Bestimmung enthält die Feststellung, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor tätig sein dürfen, sofern diese Verordnung keine Vorgaben macht.

In einer ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 Epidemiengesetz haben sich die Kantone an die Vorgaben des Bundes zu halten. Sie haben in den durch die vorliegende COVID-19-Verordnung 2 regulierten Bereichen keinen Handlungsspielraum mehr, sondern erfüllen einen Vollzugsauftrag des Bundes. Sofern für einen Bereich eine Bundesregelung besteht, ist diese abschliessend. Das bedeutet, dass die Kantone zum Beispiel keine von der COVID-19-Verordnung 2 abweichenden Regelungen betreffend den Betrieb von Hotels (vgl. Art. 6 Abs. 3 Bst. n) erlassen dürfen. Ebenso dürfen die kantonalen Vollzugsbehörden mit ihren Vollzugshandlungen die vorliegende Bundesratsverordnung nicht unterlaufen. Es wäre damit nicht bundesrechtskonform und deshalb nicht zulässig, wenn die kantonalen Vollzugsbehörden Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern sowie Lebensmittelläden schliessen würden. Solche Läden sind in Art. 6 Abs. 3 Bst. a und e der COVID-19-Verordnung 2 explizit von den zu schliessenden Einrichtungen ausgenommen. Hingegen bleibt es den Kantonen überlassen, ob sie beispielsweise die Besuchszeiten in Altersheimen regeln oder ein Besuchsverbot erlassen wollen, da die COVID-19-Verordnung 2 diesbezüglich keine Vorgaben enthält.

2.2 Aufrechthaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzverkehr (Art. 2-4a)

Inhalt von Artikel 2:

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, trifft die Schweiz Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen. Als Risikoländer oder -regionen gelten namentlich Länder und Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben.

~~Die epidemiologische Lage in den Ländern Italien, Deutschland, Frankreich und Österreich sowie Spanien macht es notwendig, diese~~ Als Risikoländer einzustufen und ~~somit in den Anhang 1 der Verordnung aufzunehmen~~ aufgeführt sind aktuell alle

Schengen-Staaten (ausser Fürstentum Liechtenstein) jeweils inkl. Luftverkehr. Gleiches gilt – in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission – für sämtliche Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raumes: (jeweils bzgl. Luftverkehr).

Artikel 2 Absatz 2 überträgt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kompetenz, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Risikoländer oder -regionen zu bestimmen.

Inhalt von Artikel 3 und Artikel 4:

Die Einreise für Personen aus Risikostaaen oder Risikoregionen wird im Grundsatz verboten.

Ausgenommen vom Einreiseverbot sind Schweizerinnen und Schweizer, Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügen, ein berufliches Motiv für die Einreise haben oder nur für den Transit durch die Schweiz in einen Drittstaat reisen wollen. Diese Personengruppen müssen bei der Einreise in die Schweiz belegen, dass sie eine dieser Bedingungen für eine Ausnahme erfüllen, namentlich durch Vorweisen ihres Aufenthaltstitels, ihrer Meldebestätigung (für Freizügigkeitsberechtigte) oder ihres Transportauftrags mit einem Warenlieferschein. Als Aufenthaltstitel gelten Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis), Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweise), Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), einschliesslich Ci-Ausweis sowie die vom EDA ausgestellten Legitimationskarten. Ausnahmen werden weiter gewährt für ausländische Personen, die im Besitz eines von einer Schweizer Vertretung ausgestellten C-Visum mit Reisezweck „Business“ als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder „Offizieller Besuch“, eines C Vrg-Visums oder eines D-Visums sind. Ausländische Personen können mit einer Meldebestätigung nachweisen, dass sie als Dienstleister in die Schweiz entsandt werden. Dasselbe trifft auf Personen zu, die bei einem Schweizer Arbeitgeber eine kurzfristige Stelle antreten. Die Meldebestätigung ist für alle Branchen und Erwerbstätigen ab dem ersten Tag erforderlich. Personen, die sich auf ein Recht auf Familiennachzug berufen können, können ebenfalls eine Ausnahme geltend machen, sofern sie über eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung verfügen. Personen auf der Durchreise müssen ihre Absicht Glaubhaftmachen können (z.B. Wohnsitz in einem anderen Staat oder andere offensichtliche Umstände) und Aussicht auf eine erfolgreiche Ausreise haben. Die Beurteilung einer Situation der äussersten Notwendigkeit liegt im Ermessen der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde.

Einreisen zu anderen Zwecken, namentlich als Dienstleistungsempfänger, Tourist, Besucher, Teilnehmer an Veranstaltungen, zur medizinischen Behandlung, zur Stellensuche oder zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind nicht gestattet.

Keine Ausnahme vom Einreiseverbot besteht auch für Asylsuchende. Personen, die anlässlich einer Grenzübertrittskontrolle angeben, ein Asylgesuch stellen zu wollen, wird die Einreise ebenfalls verweigert. Das Ersuchen um internationalen Schutz wird auf Wunsch der betroffenen Person an die betreffende Behörde zur Prüfung übermittelt. Die schutzsuchende Person wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Gesuch an die zuständige ausländische Behörde übermittelt wurde. Überstellungen von ausländischen Personen aus benachbarten Risikostaaen oder Risikoregionen in

die Schweiz nach Massgabe der Dublin-Verordnung oder auf Grundlage des bilateralen Rückübernahmeabkommens sind suspendiert. Dies gilt auch für bereits vereinbarte Überstellungen. Die ausländischen Behörden werden informiert, dass auf neue Ersuchen zu verzichten ist, so lange diese Massnahme gilt.

Es obliegt den vollziehenden Behörden zu entscheiden, wie die Kontrollen auf operativer Ebene organisiert werden, um die Einreise von Personen aus Risikoländern oder Risikoregionen zu begrenzen. Die vorgesehenen Bestimmungen umfassen auch Kontrollen an Flughäfen.

Gemäss Artikel 4 bestimmt das EJPD nach Rücksprache mit dem EDI, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem EDA über Einschränkungen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftpersonenverkehr aus Risikoländern oder -regionen. Es kann insbesondere den Personenverkehr auf einzelnen Verkehrsarten auf gewisse Kurse, Linien oder Flüge beschränken, einzelne Grenzübergangsstellen, -häfen oder -flughäfen für den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen sperren oder den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen in die Schweiz ganz untersagen. Einschränkung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs werden in Anhang 2 aufgeführt.

Inhalt von Artikel 4a:

Die Erteilung von Schengen-Visa (Für kurzfristige Aufenthalte bis max. 90 Tagen) sowie von nationalen Visa (Für bewilligungspflichtige Aufenthalte von mehr als 90 Tagen) und Ermächtigungen zur Visa-Ausstellung an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der Verordnung werden bis zum 15. Juni 2020 eingestellt. Bei Gesuchen von Personen, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden sowie für Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung können Ausnahmen gewährt werden.

2.3 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Art. 5-9)

Inhalt von Artikel 5:

Bei Lehrveranstaltungen und Unterricht an Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten (z.B. private Lehrinstitute) befinden sich zahlreiche Menschen auf engem Raum über längere Zeit dicht beieinander. Als Massnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus werden deshalb an solchen Orten Präsenzveranstaltungen verboten (Abs. 1). Die Institutionen an sich sollen aber nicht geschlossen werden, damit beispielsweise Professorinnen und Professoren und Assistentinnen und Assistenten weiterhin ihrer Arbeit nachgehen können. Denkbar ist auch, dass zum Beispiel eine Lehrveranstaltung via Internet aus einem Hörsaal übertragen wird, was bei einer Schliessung einer Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte kaum mehr möglich wäre. Die Fahrschulen fallen ebenfalls unter den Begriff "Ausbildungsstätte", die Fahrstunden sind als Präsenzveranstaltungen im Sinne dieser Bestimmung einzustufen und daher verboten. Auch Musikunterricht gilt als Präsenzunterricht und ist, auch wenn er nicht in einer Schule, sondern bei einer (privaten) Musiklehrperson oder beim Schüler bzw. der Schülerin zu Hause stattfindet, verboten. Möglich bleibt der Unterricht via Skype o.ä. Nicht von Artikel 5 erfasst werden Betreuungsangebote wie Kindertagesstätten. Ebenfalls nicht erfasst werden betriebsinterne Schulungen in

den Betrieben selber (z.B. für die Lernenden am Arbeitsplatz oder zwingende Instruktionen vor Ort betr. Arbeitssicherheit, Betriebsschutz). Sollen gesetzlich vorgeschriebene betriebsnotwendige und unaufschiebbare Schulungen in Ausbildungsstätten erfolgen, kann hierfür eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 beantragt werden.

Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Massnahme bereits ein Termin festgelegt worden ist, können durchgeführt werden (*Abs. 2*). Dies aber nur dann, wenn geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern (Hygienemassnahmen und *social distancing*).

Viele arbeitstätige Eltern werden kaum in der Lage sein, innerhalb kurzer Zeit eine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter zu finden. Die Kantone haben daher für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, zu sorgen. Dies betrifft die Primarstufe einschliesslich Kindergarten oder Eingangsstufe). Dabei haben sie darauf Rücksicht zu nehmen, dass keine besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 in diese Betreuungsaufgaben eingebunden werden, da dies dem Zweck des Schutzes dieser Personen widersprechen würde (*Abs. 3*).

Damit die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann, dürfen Kindertagesstätten nur unter der Voraussetzung geschlossen werden, dass anderweitige geeignete Betreuungsangebote vorhanden sind. Eine Schliessung der Kinderkrippe durch die Trägerschaft käme nur ausnahmsweise in Frage, wenn bspw. alle Betreuerinnen und Betreuer krank wären oder andere innerbetriebliche Gründe einen Betrieb verunmöglichen würden. Der Entscheid wie auch die Gewährleistung ausreichender Betreuungsangebote obliegt den zuständigen Kantonen (*Abs. 4*).

Inhalt von Artikel 6:

Absatz 1

Private und öffentliche Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten sind grundsätzlich verboten. Nur mit einer weitgehenden Minimierung von Menschenansammlungen kann die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient verhindert resp. eingedämmt werden.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung nach Absatz 1 ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Beispiele: Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Sportveranstaltungen, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Jahr- und Lebensmittelmärkte, Firmenjubiläen, Gottesdienste, Generalversammlungen (siehe [dazu auch](#) Art. ~~6 Abs. 2 und 36a~~), Tage der offenen Türe.

Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nicht erlaubt (Ausnahme: Beerdigungen im engen Familienkreis). Hingegen sieht die Verordnung nicht vor, dass die Örtlichkeiten geschlossen werden müssen. Die Kantone können allenfalls die Öffnungszeiten regeln, dürfen die Kirchen aber nicht schliessen

Weiterhin zulässig sind Blutspendeaktionen; diese gelten nicht als Veranstaltung.

Nicht unter diese Bestimmung fallen Veranstaltungen im kleinen privaten Rahmen, z.B. Abendessen im kleinen Kreis. Die sozialen Kontakte sollten jedoch auf ein absolutes Minimum reduziert werden. In der aktuellen kritischen Situation müssen wir alle soziale Kontakte weit möglichst reduzieren. Die Verantwortung steht im Vordergrund. Es sollen alle sozialen Aktivitäten vermieden werden, die nicht zwingend nötig sind. Damit kann jedermann einen wesentlichen Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus leisten. Falls solche Essen dennoch organisiert werden, sind, wenn immer möglich, die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Ebenfalls nicht erfasst vom Geltungsbereich dieser Norm sind die private, nachbarschaftliche und familiäre Betreuung sowie das gemeinsame Spielen von Kindern. Die Betreuung der Kinder in der aktuellen Situation ist herausfordernd. Es ist aber wichtig, dass Gruppen von Kindern in Parks oder anderen Orten weit möglichst vermieden werden. Als Richtgrösse können etwa Treffen, die in kleineren Gruppen (bis zirka 5 Kinder) stattfinden, gelten. Noch wichtiger ist, dass sich Eltern und andere Erwachsene nicht in Gruppen treffen, während ihre Kinder spielen. Ein Kontakt mit besonders gefährdeten Personen ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) sind immer einzuhalten.

Sitzungen am Arbeitsplatz sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.

Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum geschlossen werden. Es handelt sich dabei – unter Einbezug der Ausnahmeregelung von Absatz 3 – um Betriebe, die zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind. Bei all diesen Einrichtungen besteht die Gefahr, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz nicht eingehalten werden können. Zudem führen diese Betriebe zu einem erhöhten Mobilitätsaufkommen, was es ebenfalls möglichst einzuschränken gilt.

Bst. a: Darunter fallen grundsätzlich sämtliche Einkaufsläden (z.B. Schuh- und Kleiderläden, Blumenläden, Buchhandlungen, Sportartikelläden), Handwerk- und Baumärkte für Privatpersonen ("Handwertermärkte" dürfen offen bleiben, sie dürfen aber Privatkunden keinen Zugang (~~mehr~~) gewähren) sowie sonstige Märkte (dazu gehören auch Schlachtviehmärkte, Viehmärkte und Schafannahmen o.ä.¹). Zu beachten ist aber, dass grundsätzlich vom Verbot erfasste Verkaufsstellen für Güter des täglichen Bedarfs vom Öffnungsverbot ausgenommen sind, so insbesondere Lebensmitteläden (vgl. Abs. 3 Bst. a).

¹ Für die Bereiche Veterinär und Agrarhandel hat das BLV entsprechende Informationen aufbereitet. Diese sind abrufbar unter www.blv.admin.ch

Bst. b und c: Geschlossen werden müssen zudem Restaurationsbetriebe, welche eine Verköstigung vor Ort anbieten (Bst. b) sowie Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe (Bst. c).

Bst. d: Weiter werden alle Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren und Skigebiete sowie Tierparks und botanische und zoologische Gärten) von dieser Norm erfasst (Bst. d). Nicht betroffen sind etwa Spielplätze im öffentlichen Raum.

Bst. e: Auch verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-[Studies, Kosmetik und Kosmetikstudios](#), Solarien, [Escort-Services, Prostitution](#); dies gilt auch für Dienstleistungen, die in Privathaushalten erbracht werden). Hingegen nicht betroffen sind z. B. terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden z.B. bei Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Kanzleiräumen stattfinden. Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden sind zulässig.

~~Weiter müssen beispielsweise Hundesalons, da öffentlich zugänglich, auch geschlossen werden, Hundehütendienste, die auch das Abholen der Hunde z.B. an Treffpunkten (nicht aber in Geschäftsräumen) beinhalten, dürfen aber weiterhin angeboten werden.~~

Nicht unter das Verbot fallen Dienstleistungen von Gesundheitsfachpersonen, [\(sowohl nach eidgenössischen als auch nach kantonalem Recht\)](#), z. B. Physiotherapie und Osteopathie (vgl. Ausnahmen bei Abs. 3). Diese müssen jedoch medizinisch indiziert und dringend sein (vgl. Art. 10a Abs. 2).

~~Bei all diesen Einrichtungen besteht die Gefahr, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz nicht eingehalten werden können. Zudem führen diese Betriebe zu einem erhöhten Mobilitätsaufkommen, was es ebenfalls möglichst einzuschränken gilt.~~

Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufs- Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z.B. Gärtnerei Malerei, Schreinerei, Zimmermann, Taxiunternehmen und andere private Fahrdienste, Vermittlung von Reinigungskräften). Sind Gewerbebetriebe öffentlich zugänglich, müssen sie den für die Kunden zugänglichen Teil schliessen (dies betrifft beispielsweise Elektroläden oder Gärtnereien). ~~Auch bei freiberuflichen Notariaten handelt es nicht um öffentlich zugängliche Betriebe (Amtsnotariate gehören zur öffentlichen Verwaltung, vgl. Abs. 3 Bst. j)~~

Zudem gelten terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden z.B. bei Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Kanzleiräumen stattfinden, als nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Dies gilt gleichsam für freiberufliche Notariate (Amtsnotariate gehören zur öffentlichen Verwaltung, vgl. Abs. 3 Bst. j). Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden – mit und ohne vorheriger Terminvereinbarung – sind zulässig.

Betriebe des Agrarhandels gelten, sofern sie nicht für private Kunden zugänglich sind, ebenfalls als nicht öffentlich zugängliche Betriebe; diese dürfen weiterhin die

Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Futter- und Düngemittel, Saatgut etc. sicherstellen.² Auch übrige Betriebe des Gross- oder Zwischenhandels, die einzig für die betreffenden Berufsleute zugänglich sind, werden nicht als öffentlich zugängliche Betriebe qualifiziert.

Auch Baustellen gelten als nicht öffentlich zugänglich und dürfen weiter betrieben werden.

Dienstleistungen in Zusammenhang mit Medizinprodukten beispielsweise aus den Bereichen Orthopädie und Rehabilitation (z.B. Reparaturen, Versorgung mit Produkten) müssen nach wie vor möglich sein, die entsprechenden Läden sind aber zu schliessen, da es sich dabei um öffentlich zugängliche Gewerbebetriebe handelt.

Ebenfalls nicht unter Absatz 2 ~~fällt~~fallen der telefonische und elektronische (Online-Handel) Geschäftsverkehr oder Angebote über bzw. von Liefer- oder Kurierdiensten. Dies gilt sowohl für Unternehmen, die ihre Waren ausschliesslich per Telefon oder Internet anbieten als auch für alle übrigen Unternehmen. Was die Auslieferung der Waren betrifft, so können diese entweder per Versand den Kunden zugestellt werden oder es wird eine Abholmöglichkeit eingerichtet, wobei jedoch die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen. So können z.B. auch ~~Bibliotheken aufgrund von Buchbestellungen~~Unternehmungen via Internetseite einen Lieferservice vorsehen oder ~~vor der Bibliothek~~vorden Geschäftsräumen eine "Abholbox" einrichten, (auch Click & Collect genannt), wo die BücherWaren von den Bestellern selbst abgeholt werden können (z. B. Bibliotheken). Kundinnen und Kunden können auf gleichem Wege Waren an ein Unternehmen retournieren (z. B. aufgrund eines bestehenden Umtauschrechts oder bei einem Garantiefall). Ebenso ist denkbar, dass ein Unternehmen für einen Kunden eine Ware zu Präsentationszwecken hinterlegt. Solche Abholmöglichkeiten sind jedoch so einzurichten, dass die Präventionsmassnahmen eingehalten und namentlich Menschenansammlungen vermieden werden.

~~Auch die Aufgabe einer Bestellung in Geschäftsräumen ist unzulässig.~~

Hingegen fallen öffentliche Einrichtungen, die unbedient sind, grundsätzlich unter das Verbot von Absatz 2. Hierunter fallen z. B. Selbstbedienungs-Solarien, nicht bediente Waschanlagen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge und Selbstbedienungs-Blumenfelder.

Weiter müssen beispielsweise Hundesalons, da öffentlich zugänglich, auch geschlossen werden, Hundehütendienste, die auch das Abholen der Hunde z.B. an Treffpunkten (nicht aber in Geschäftsräumen) beinhalten, dürfen aber weiterhin angeboten werden.

Weiterhin erlaubt sind zudem auch Umzugsdienstleistungen im Rahmen eines Wohnungswechsels.

Für alle nicht verbotenen Einrichtungen und Dienstleistungen gilt aber nach wie vor, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand halten strikt einzuhalten sind.

Absatz 3

² Für die Bereiche Veterinär und Agrarhandel hat das BLV entsprechende Informationen aufbereitet.

Die Einschränkungen nach Absatz 2 gelten nicht für Einrichtungen und Veranstaltungen, welche für die Bevölkerung zur Deckung des täglichen Bedarfs nach wie vor weitergeführt werden müssen der Bevölkerung dienen.

Bst. a: Darunter fallen insbesondere Lebensmittelläden (einschliesslich z.B. Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser sowie Wein- und Spirituosenläden). Ein einzelner Lebensmittelmarktstand ist den Lebensmittelläden gleichgestellt und darf somit – im Gegensatz zu Lebensmittelmärkten – betrieben werden, die Abstandregeln müssen aber auch hier eingehalten werden können. Bäckereien z.B. müssen jedoch allfällige integrierte Cafés etc. schliessen. In Lebensmittelläden und Warenhäusern dürfen nebst Lebensmitteln grundsätzlich nur die Güter des täglichen Bedarfs, z.B. Presseartikel, Tierfutter und andere Güter des täglichen Bedarfs für Tiere, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel, offen zugänglich sein. Nicht erfasst vom Öffnungsverbot werden auch sonstige Läden, soweit sie ganz überwiegend Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten (neben Lebensmitteln z.B. Presseerzeugnisse in Kiosken, Tierfutter und andere Güter des täglichen Bedarfs für Tiere, Tabakwaren, E-Zigaretten, Hygieneartikel, Papeterieartikel). Auch Textilreinigungen (z.B. chemische Reinigungen oder Waschsaloons, in denen Kleider gewaschen werden können) fallen unter den täglichen Bedarf und dürfen offen bleiben. Reine Parfümerien wie auch Blumenläden hingegen fallen nicht unter die Läden, die Gegenstände des täglichen Bedarfs anbieten (Blumen, Setzlinge und Samen zur Aussaat durch Private bilden keine Gegenstände des täglichen Bedarfs).

Bei Geschäften, die sowohl die erwähnten Güter des täglichen Bedarfs als auch weitere Güter und Dienstleistungen anbieten, ist eine differenzierte, dem Schutzzweck der rechtlichen Vorgaben, dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Praktikabilität im Einzelfall gerecht werdende Umsetzung vorzunehmen:

- Entsprechend dem Schwerpunktprinzip werden Läden, die ganz überwiegend keine Güter des täglichen Bedarfs anbieten, zu schliessen sein. Als Beispiel können Buchhandlungen, die auch einige wenige Getränke oder Backwaren z.B. an der Kasse anbieten genannt werden. Gleiches gilt für Parfümerien, die nur punktuell Hygieneartikel des täglichen Bedarfs im Sortiment haben. Eine Öffnung wäre nur zulässig, wenn sämtliche Bereiche von Gütern des nicht-täglichen Bedarfs vollständig und konsequent abgegrenzt und unzugänglich gemacht würden.
- Bei weitgehend gemischten Sortimenten ist eine teilweise Schliessung bzw. Sperrung demgegenüber umzusetzen, sofern dem keine wesentlichen Hindernisse vor Ort entgegenstehen: So sind in Filialen der Grossverteiler integrierte Blumenläden abzugrenzen und zu schliessen; ebenso können zwar Food-Bereiche z.B. im Erd- oder Untergeschoss geöffnet bleiben, während Kleider- und Spielwarenverkaufsetagen zu schliessen sind. Bei stark durchmischten Angeboten im gleichen Verkaufsbereich sind die *im Einzelfall praktikablen* Abgrenzungen (z.B. Abgrenzung von grösseren Verkaufsbereichen mit Markenparfümerieartikeln in Drogeriemärkten, Spielwaren- oder Kleiderregale bei Detailhändlern) vorzunehmen, z.B. durch die Sperrung des Zugangs zu nicht mehr zum Verkauf erlaubten Sortimentsteilen oder deren Abdeckung durch Folien. Auch kleine Sortimentsbereinigungen bei Frischwaren (z.B. im Lebensmittelladen kein Angebot von Blumensträussen im Kassenbereich) können sich als sachgerecht erweisen. Eine Abgrenzung und Schliessung ist nur dann nicht angezeigt, wenn in einem Regal üblicherweise sowohl Produkte des täglichen Bedarfs als auch andere Güter nebeneinander angeboten werden (so z.B. bei Zeitungen und Presseerzeugnissen);

dies gebietet sich aus Verhältnismässigkeits- und mithin Praktikabilitätsgründen.

Bst. b: Nicht unter das Verbot fallen auch Imbiss-Betriebe (Take-away, einschliesslich Food-Trucks), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste. Imbiss-Betriebe dürfen aber keine Sitzplätze mehr anbieten bzw. müssen ihre Sitzgelegenheiten für das Publikum sperren (auch Aussensitzplätze). Auch unter den Begriff des Imbiss-Betriebes fallen Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen. Somit können auch Restaurationsbetriebe einen Lieferdienst und/oder eine Abholmöglichkeit anbieten. Die Geschäftsräume dürfen jedoch nicht betreten werden (weder zur Aufgabe einer Bestellung noch zur Abholung).

Bst. c-k: Ausgenommen sind weiter Apotheken (angesichts deren wichtigen Funktion für die Arzneimittelversorgung) und Drogerien (mit ihrem Angebot namentlich an Hygieneartikeln; Bst. ec), Poststellen und Postagenturen (Bst. d, worunter alle Unternehmen fallen, die Post-, Kurier- und Versanddienstleistungen anbieten), Verkaufs- und Reparaturstellen von Telekommunikationsanbietern, Banken (Bst. f; gemeint sind hier einzig Finanzinstitute mit einer Bewilligung gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934, SR 952) sowie Werkstätten für Transportmittel (Bst. i). Darunter fallen unter anderem Velo- und Autowerkstätten. Weitergeführt werden sollen ebenfalls die Publikumsanlagen und die Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs (Bst. h), worunter auch solche der Schifffahrtsbetriebe und Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion und Anbieter von Mietwagen gehören. Geöffnet bleibt auch die öffentliche Verwaltung (z.B. Gemeindeverwaltung, Polizeiposten, Amtsnotariate ~~;-)~~ (Bst. j). Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) fallen auch unter diese Bestimmung. Soziale Einrichtungen (Bst. k) sind auch ausgenommen. Dabei handelt es sich um öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Menschen als Anlaufstelle dienen und Aufgaben des Sozialsystems erfüllen. Das sind beispielsweise Opferberatungsstellen und Schutzunterkünfte, Angebote für behinderte Menschen, Anlaufstellen für Obdachlose oder Menschen mit Suchtproblemen und Invalideneinrichtungen (z. B. Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten). Die Empfehlungen des BAG sehen jedoch vor, dass für solche Einrichtungen grundsätzlich ein Besuchsverbot gelten soll.

Bst. l: Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von Beerdigungen, an welchen nur Familienangehörige teilnehmen (Bst. l).

Bst. m: Ihren Betrieb weiterführen sollen vor allem die Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen. Unter Arztpraxen fallen auch Tierarztpraxen. Dies gilt auch für Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht. Erfasst werden auch Spitex-Dienste. Spitex-Dienste mit kantonaler Betriebsbewilligung können ihre öffentlich zugänglichen Filialen offen halten, während Spitex-Dienste ohne kantonale Betriebsbewilligung zwar weiterhin ihre (telefonisch oder anders vereinbarten) Dienstleistungen erbringen können, allenfalls vorhandene Schalter bzw. öffentlich zugängliche Empfangsräume oder Filialen aber schliessen müssen. Als Gesundheitsfachpersonen gelten neben den erwähnten Arztberufen auch die im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (SR 811.11; MedBG) geregelten Chiropraktorinnen und Chiropraktoren und deren Praxen (zu den Apothekerinnen und Apothekern vgl. Bst. c) sowie die im Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (SR 935.81; PsyG) geregelten Psychotherapeutinnen und —therapeuten und Psychologinnen und Psychologen. Daneben sind als Gesundheitsfachpersonen folgende im Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016

(SR 811.21; GesBG) geregelte Berufe erfasst: Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath. Nach kantonalem Recht gelten etwa (dies ist von Kanton zu Kanton verschieden) zusätzlich als Gesundheitsfachpersonen: Akupunkteurin und Akupunkteur, Augenoptikerin und Augenoptiker, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Heilpraktikerin und Heilpraktiker, Homöopathin und Homöopath, Podologin und Podologe, Therapeutin und Therapeut der traditionellen chinesischen Medizin (TCM-), [Logopädin und Logopäde](#). Um unnötige Kontakte zu vermeiden, dürfen in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen aber nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden, die aus medizinischer Sicht dringend sind (vgl. Art. 10a Abs. 2). Bei Zulieferbetrieben für Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Wäschereien, IT-Unternehmen oder Reinigungsfirmen) handelt [essiesich sich](#) nicht um öffentlich zugängliche Betriebe, weshalb sie vom Verbot nicht betroffen sind und ihre Dienstleistungen weiterhin erbringen dürfen. Sollten sie öffentlich zugängliche Empfangsräumlichkeiten haben, sind diese zu schliessen.

Bst. n: Hotels und andere Beherbergungsbetriebe (z.B. Jugendherberge, B&B-Betriebe) dürfen ihren Betrieb weiterführen (Bst. n).

Absatz 4

In jedem Fall sind auch bei den unter Absatz 3 fallenden Einrichtungen und Veranstaltungen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und das *social distancing* einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen, welche sich gleichzeitig an einem bestimmten Ort aufhalten, zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Werden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz nicht eingehalten, so müssen die kantonalen Vollzugsbehörden geeignete Massnahmen ergreifen und können nötigenfalls, als ultima ratio, die Schliessung der Einrichtung verfügen.

Die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz können für den Detailhandel wie folgt konkretisiert werden:

- der Offenverkauf ist erlaubt. Es besteht keine Pflicht, zusätzliches Verpackungs- oder Abdeckmaterial für die Waren zu verwenden, da von einem Offenverkauf keine erhöhte Übertragungsgefahr ausgeht. Ebenso besteht keine Pflicht zum Tragen von Handschuhen, dies weder für das Verkaufspersonal noch für Kundinnen und Kunden, da eine solche Massnahme nicht dazu beitragen würde, das Übertragungsrisiko zu senken.
- die Griffe von Verkaufswagen und Einkaufskörben sind täglich mit Seife oder herkömmlichen Reinigungsmitteln zu reinigen. Nicht notwendig ist jedoch eine komplette Reinigung dieser Einkaufshilfen, da vor allem diejenigen Stellen gereinigt werden müssen, die mit den Händen der Kundinnen und Kunden in Kontakt kommen. Daher sind auch Touchscreens, welche häufig im Bereich des Self-Checkout verwendet werden, regelmässig zu reinigen. Auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist aufgrund der diesbezüglich knappen Ressourcen wenn möglich zu verzichten.
- Die Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in einem Verkaufslokal aufhalten dürfen, ist abhängig von der Grundfläche des Lokals. Als Richtwert kann von einer Person je 10 m² ausgegangen werden. Somit dürfen zum Beispiel bei einer [GrundflächeGrundfläche](#) von 1'000 m² 100 Personen gleichzeitig anwesend sein

(inkl. Personal). Bei kleineren Geschäften sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend sozialer Distanz einzuhalten sind.

Es wird empfohlen, die Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) an den einschlägigen Empfehlungen von internationalen Organisationen, namentlich an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europarats auszurichten.

Inhalt von Artikel 6a:

Absatz 1

Diese Bestimmung gibt Generalversammlungen von Gesellschaften fallen unter die verbotenen Veranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 1. Soll eine Generalversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt werden, braucht es hierfür eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 7. Gestützt auf die vorliegende Bestimmung können die Versammlungen aber auch in anderer Form durchgeführt werden. So gibt sie den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können. Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Absatz 2

Der Veranstalter von GV hat diesfalls die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 1 zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Inhalt von Artikel 7:

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Dies deshalb, weil sonst die Gefahr besteht, dass insbesondere die grundrechtlich geschützte Durchführung von Versammlungen (vgl. Art. 22 BV) gänzlich verboten wird, bei denen eine Verbreitung des Coronavirus ausgeschlossen oder unwahrscheinlich wäre. Die grundsätzlichen Verbote werden deshalb mit einer Ausnahmemöglichkeit ergänzt.

Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten nach Artikel 5 und 6 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen in Bereichen, wo die Verfügbarkeit entsprechender Fachpersonen zwingend ist bzw. im Einzelfall für die Wahrnehmung des Bildungsauftrags notwendig sind.

Schliesslich können es Versorgungsprobleme bezüglich elementarer Güter und Dienstleistungen notwendig machen, dass bestimmte klar umschriebene Einrichtungen oder Dienstleistungen vom Verbot auszunehmen sind.

Zusätzlich müssen die Ausbildungsinstitutionen, Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegen, das die folgenden Präventionsmassnahmen umfasst und aufzeigt, wie die Übertragungswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduziert werden kann:

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, müssen aufgefordert werden, die Veranstaltung oder die Einrichtung nicht zu besuchen bzw. müssen diese verlassen (*Ziff. 1*).
- Schutz besonders gefährdeter Personen (*Ziff. 2*): als solche gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die die in Artikel 10b Absatz 2 angeführten Erkrankungen aufweisen.
- An der Veranstaltung bzw. in der Einrichtung muss eine aktive Information der teilnehmenden oder anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z. B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer; *Ziff. 3*).
- Räumliche Verhältnisse (*Ziff. 4*): Je kleiner die Veranstaltung oder die Einrichtung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte). Mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zudem ist zu berücksichtigen, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Wirkung der Massnahmen nach Artikel 5-7 und 7c:

Diese nochmals verschärften Massnahmen haben weitreichende Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Schweiz. Sie versprechen aber einen umfassenderen Schutz der öffentlichen Gesundheit. Je näher Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung des Coronavirus (COVID-19) ganz besonders. Indem die Freizeitaktivitäten und Menschenansammlungen verboten bzw. massiv eingeschränkt werden, können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Zudem dienen die Massnahmen dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Massnahmen, die die Verbreitung substanziell reduzieren, in den nächsten Wochen mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grosse Erfolgschancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen.

Inhalt von Artikel 7a:

Da insbesondere Online-Bestellungen für Hauslieferung von Grundnahrungsmitteln täglich markant zunehmen, reichen die ordentlichen Liefertage unter der Woche für die Abwicklung der gewünschten Lieferungen nicht mehr aus. *Absatz 1* sieht daher vor, dass online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf an sieben Tagen pro Woche schweizweit zugestellt werden dürfen.

Postanbieterinnen sind darum bemüht, in den Städten auch am Sonntag bestellte Waren zuzustellen. Damit Sie Sonntagszustellungen durchführen können, muss nach geltender Rechtslage bei den kantonalen Ämtern eine entsprechende Arbeitsbewilligung pro zu beliefernde Stadt eingeholt werden. Da diese Angebote nicht zur gesetzlichen Grundversorgung gehören, profitieren diese Lieferungen zudem nicht von den Ausnahmen des Fahrverbotes. Um das Risiko von Bussen zu vermindern, müsste die Post an die jeweiligen Städte gelangen. Daher werden Postanbieterinnen nach *Absatz 2* von der Einholung einer Ausnahmegewilligung des SECO für Sonntagsarbeit und Sonntagsfahrten befreit.

Absatz 3 hebt Fahrverbote und andere Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in den Innenstädten und Fussgängerzonen für Postdiensteanbieterinnen auf, soweit diese online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf ausliefern. Damit wird eine speditiv Auslieferung der Waren sichergestellt, da die Fahrzeuge meist bis direkt vor die Lieferadresse fahren können und die Pakete nicht zu Fuss ausgeliefert werden müssen.

Inhalt von Artikel 7b:

In der aktuellen Situation ist absehbar, dass es der Post vermehrt nicht mehr möglich sein wird, die Grundversorgungsleistungen jederzeit und überall auf dem gesetzlich geforderten Niveau aufrechtzuerhalten. Sofern es zu zwingenden Unterschreitungen des gesetzlichen Grundversorgungsauftrags kommt, benötigt die Post gemäss Artikel 7b dafür die Zustimmung des Bundes bzw. des UVEK. Mit dieser Massnahme soll auch sichergestellt werden, dass die Einschränkungen in der Grundversorgung in der Bevölkerung auf die notwendige Akzeptanz stossen. Dabei sollen der Waren- und Zahlungsverkehr wenn immer möglich aufrecht erhalten bleiben.

Inhalt von Artikel 7c:

Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung des Coronavirus ganz besonders. Indem nach *Absatz 1* Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten werden, können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Zudem dient diese Massnahme dem Schutz besonders gefährdeter Personen. Die Vorgabe betreffend 5 Personen ist im öffentlichen Raum auch von grösseren Familien oder Haushaltsgemeinschaften einzuhalten.

Bei Versammlungen von bis zu 5 Personen ist gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten (*Abs. 2*), was den Empfehlungen des BAG betreffend sozialer Distanz entspricht. Selbstverständlich gelten auch die übrigen einschlägigen Hygieneregeln. Die Vorgabe zum Mindestabstand ist im öffentlichen Raum auch von grösseren Familien oder Haushaltsgemeinschaften einzuhalten.

Nicht davon betroffen sind jedoch Konstellationen, in denen die Einhaltung des geforderten Abstandes offensichtlich unzweckmässig ist. Zu denken ist zum Beispiel an eine Mutter, die ihr Kleinkind an der Hand führt oder eine Frau, welche ihren gehbehinderten Partner beim gemeinsamen Spaziergang stützt.

Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 7c. Bei einer Nichteinhaltung kann eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden (siehe Art. 10f Abs. 2 und 3).

Der Bundesrat beschränkt sich aktuell auf das Versammlungsverbot und die Bestimmung, wonach besonders gefährdete Personen sich nicht im öffentlichen Raum aufhalten "sollen", wobei dieses zweite Gebot nicht als durchsetzbare Vorschrift konzipiert ist. Die Regelung des Verhaltens von Personen auf öffentlichem Grund ist abschliessend, d.h. für die Kantone bleibt kein Raum für zusätzliche Bestimmungen wie etwa ein Ausgangsverbot. Die Kantone können aber die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen, die nicht unter Artikel 6 fallen, beschränken. So können z.B. auch einzelne Parks geschlossen werden.

Inhalt von Artikel 7d:

Nach *Absatz 1* werden die Arbeitgeber im Bauhaupt- und Nebengewerbe und in der Industrie ausdrücklich verpflichtet, die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren und die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen und Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen in Pausenräumen und Kantinen zu verhindern. Letzteres gilt nur dann, wenn die Pausenräume und Kantinen nicht genügend gross sind. In grossen Betriebskantinen dürfen selbstverständlich auch mehr als 5 Personen gleichzeitig essen, wenn die Distanzvorgaben eingehalten werden können. Infolge der genannten Vorgaben kann es zu aufwändigeren und zeitlich längeren Bauabläufen kommen, was angesichts des zu vermeidenden Übertragungsrisikos in Kauf zu nehmen ist. Neben dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus ist es auch Ziel dieser Massnahme, die Schliessung von Baustellen in der Schweiz oder einzelnen Kantonen zu verhindern. Unter den Begriff des Baunebengewerbes fallen Branchen wie Schreinergerberbe, Maler- und Gipsergerberbe, Metallbau, Gebäudetechnik, Gebäudehülle, Elektroinstallationsgerberbe, Gerüstbau sowie die Zuliefererbranchen Marmor- und Granitgerberbe, Betonwarenindustrie, Ziegelindustrie, Zementindustrie, Ausbaugerberbe Westschweiz (Second-œuvre).

Die zuständigen kantonalen Vollzugorgane des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes sind nach *Absatz 2* gehalten, die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 auf den Baustellen und in Betrieben regelmässig zu kontrollieren.

Sollte eine Überprüfung ergeben, dass sich einzelne Betriebe oder Baustellen nicht an die Vorgaben halten, können diese nach *Absatz 3* geschlossen werden. Dies bildet jedoch keine Grundlage, generell und unabhängig von der Beurteilung des Einzelfalls Baustellen und Betriebe zu schliessen.

Inhalt von Artikel 7e:

Artikel 7e trägt der Situation von besonders betroffenen Kantonen Rechnung, die Grenzgänger haben. Wenn aufgrund der epidemiologischen Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung besteht, kann der Bundesrat nach Absatz 1 einem Kanton auf begründetes Gesuch hin ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen anzuordnen.

Mit einer Genehmigung des Bundesrats dürfen Kantone somit über die Regelungen des Bundes hinausgehen, so wie der Kanton Tessin dies am 20. März 2020 getan hat. Auf Bundesebene ist in Artikel 7d lediglich vorgesehen, dass Baustellen und Industriebetriebe nur im Einzelfall geschlossen werden dürfen, wenn die Hygienevorschriften nicht eingehalten werden können. Mit der Regelung in Artikel 7e kann ein technischer Stopp in der Industrie, im Gewerbe und auf Baustellen ermöglicht werden, bis die notwendigen Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d eingeführt bzw. durchgesetzt werden können.

Das Gesuch eines Kantons kann vom Bundesrat ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind:

- Der Kanton verfügt auch nach Unterstützung durch andere Kantone nicht über ausreichende Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
- Die betroffenen Branchen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 zu erfüllen.
- Die Sozialpartner stimmen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen nach Anhörung zu.
- Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und die Versorgung der Gesundheitseinrichtungen sowie von deren Zuliefererbetrieben bleiben gewährleistet.
- Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen ist aufgrund der engen Verflechtung des Arbeitsmarkts im betreffenden Kanton mit dem Ausland sowie der Schliessung ganzer Wirtschaftsbranchen im Nachbarland stark beeinträchtigt. Wenn die betroffenen Branchen eine grosse Zahl Grenzgänger beschäftigen, sind sie in ihrer Funktion wesentlich beeinträchtigt, weil ein erheblicher Teil dieser Grenzgänger wegen der Epidemie nicht arbeitet. Beispielsweise ist der Arbeitsmarkt wie auch die Wirtschaftstätigkeit im Kanton Tessin eng mit der Lombardei verflochten. Dies betrifft sowohl den überdurchschnittlichen hohen Anteil von lombardischen, im Tessin tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, aber auch die überaus enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Tessin.

Gehen die von einem Kanton getroffenen Massnahmen über die Ermächtigung des Bundesrates hinaus, so entfällt die Möglichkeit der Kurzarbeitszeitentschädigung des Bundes (Abs. 3).

Der Bundesrat kann nach Absatz 4 einzelne für die Verfügbarkeit von wesentlichen Gütern und Dienstleistungen relevante Wirtschaftsbranchen oder Betriebe von der Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit ausnehmen.

Betriebe, die dem kantonalen Arbeitsinspektorat gegenüber glaubhaft darlegen, dass sie die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 erfüllen, können ihren Betrieb jedoch weiterführen (Abs. 5).

Artikel 7e Absätze 1 bis 3 tritt rückwirkend auf den 21. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Inhalt von Artikel 8:

Dieser Artikel verschafft den Kantonen die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 5–7 überprüfen können.

Inhalt von Artikel 9:

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Massnahmen nach den Artikel 5 und 6 sind die Kantone.

2.4 Gesundheitsversorgung (Art. 10 und 10a)

Inhalt von Artikel 10:

Zusätzlich soll in der Verordnung eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung eingeführt werden. Die Kantone sollen namentlich verpflichtet werden, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

Inhalt von Artikel 10a:

Die zu erwartende Anzahl an Patientinnen und Patienten, die infolge ihrer COVID-19-Infektion einer ärztlichen Betreuung bedürfen, kann die Kapazitäten und Ressourcen der öffentlichen oder mit einem öffentlichen Leistungsauftrag ausgestatteten Spitäler und Kliniken übersteigen. Die Kantone können deshalb nach *Absatz 1* zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bestimmen, dass auch private Einrichtungen ohne Leistungsauftrag bzw. ohne Aufnahmeverpflichtung Patientinnen und Patienten aufnehmen müssen. Dabei kann es sich einerseits um an COVID-19 erkrankte Personen handeln; denkbar ist aber auch, dass private Spitäler und Kliniken Patientinnen und Patienten mit anderen Gesundheitsbeeinträchtigungen übernehmen müssen, um für die Behandlung von COVID-19 geeignete Spitäler zu entlasten bzw. entsprechende Kapazitäten freizuhalten.

Nach *Absatz 2* sind die Gesundheitseinrichtungen generell dazu verpflichtet, in der aktuellen Situation auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) zu verzichten. Dies dient zweierlei Zwecken: Zum einen soll damit vermieden werden, dass sich in solchen Einrichtungen nicht unnötige Menschenansammlungen bilden (z.B. in Wartezimmern) bzw. nur Personen aufhalten, die unmittelbar eine Behandlung benötigen. Zum anderen sollen durch aus medizinischer Sicht nicht notwendige Eingriffe keine Kapazitäten und Ressourcen gebunden werden, die potentiell zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Infektion benötigt werden (Personalressourcen, Infrastrukturen, Heilmittel und Verbrauchsmaterial). Schliesslich ist zu beachten, dass Absatz 2 auch für Tierarztpraxen anwendbar ist; auch dort gilt, dass auf aus medizinischer Sicht nicht dringliche und damit verschiebbare Eingriffe zu verzichten ist.

Allgemein gilt: Spitäler müssen sich vorbereiten, und alle Massnahmen treffen, so dass alle Patienten gut behandelt werden können. Sie müssen jederzeit ihre Kapazitäten evaluieren. Wie erwähnt, müssen Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser, Kliniken und Arzt- und Zahnarztpraxen auf alle nicht dringenden medizinischen Eingriffe verzichten. Dies erfordert, dass alle Akteure des Gesundheitswesens heute Verantwortung übernehmen und Prioritäten für die kommenden Monate setzen. Insbesondere ist es dringend erforderlich, die Zahl der unnötigen Krankenhausaufenthalte in Einrichtungen der Intensiv- und Intermediärmedizin zu begrenzen. Es dürfen daher nur chirurgische Eingriffe und Behandlungen vorgenommen werden, die als lebenswichtig angesehen werden. Die getroffenen Entscheidungen müssen jedoch den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Versorgung für möglichst viele Patienten sicherstellen.

Nach *Absatz 3* gelten namentlich Eingriffe als nicht dringend, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass bei der betroffenen Person über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehende Nachteile zu erwarten sind (*Bst. a*). Des Weiteren sind auch Eingriffe, die überwiegend oder vollständig ästhetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfähigkeit oder dem Wohlbefinden dienen, als nicht dringend einzustufen (*Bst. b*). So dürfen Kliniken für ästhetische Chirurgie keine Sprechstunde führen und Eingriffe wie Lippen unterspritzen etc. durchführen. Ebenso dürfen ärztlich geführte Praxen, welche z. B. Behandlungen zur Verbesserung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit anbieten, keine solchen Dienstleistungen anbieten oder durchführen.

Zulässig sind unter anderem Eingriffe, die bei einer Unterlassung zu einer Verkürzung der Lebenserwartung, zu einer bleibenden Schädigung, zu einem erheblichen Risiko für eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zu einer notfallmässigen Hospitalisation führen, oder die Lebensqualität in ausserordentlich starker Weise verschlechtern. Beispiele für zulässige Eingriffe wären demnach insbesondere:

- Tumorchirurgie aller Disziplinen mit ansonsten schädigendem oder tödlichem Verlauf,
- Gefässoperationen, die bei Unterlassung zum permanenten Verlust der Funktion einer Extremität führen,
- Irreponible oder inkarzerierte Hernien aller Art,
- Gelenkoperationen welche bei Unterlassung zu einer bleibenden Funktionseinschränkung führen,
- Frakturen, die nicht konservativ behandelt werden können,
- Rückenoperationen mit Ausfallerscheinungen oder unbeherrschbaren Schmerzen,
- sämtliche Eingriffe rund um Schwangerschaft und Geburt,
- akute Schmerzzustände, die eine operative Therapie bedingen,
- Eingriff bei Infektionszuständen, konservativ nicht beherrscht werden können (Bsp. Abszesse),
- Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Medizinalpersonen,
- telemedizinische Dienstleistungen sowie
- Präventionsleistungen bei Kindern und Jugendlichen (Impfungen).

In der ambulanten Medizin gibt es eine Menge Konsultationen, die durchgeführt werden müssen, ohne dass man im Voraus weiss, ob es sich um lebenswichtige Probleme handelt, besonders in der Pädiatrie. So kann ein ungeimpftes Kind im Falle einer unvermeidbaren Infektion behindert sein.

Eine abschliessende Liste aller zulässigen medizinischen Eingriffe ist nicht möglich. Es liegt schliesslich in der Entscheidungskompetenz der Gesundheitsfachpersonen zu entscheiden, ob ein Eingriff notwendig ist oder nicht.

Gesundheitseinrichtungen dürfen nach *Absatz 4* zudem gesetzliche, aus Gründen der Arbeitssicherheit vorgeschriebene Eingriffe (meist Untersuchungen) bei Personen vornehmen, die insbesondere in der Gesundheitsversorgung, im Bevölkerungs- und Zivilschutz und in Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit tätig sind oder hierzu vorgesehen sind. Auch Fahrzeugführerinnen und Führer des öffentlichen Verkehrs sind als weitere Anwendungsmöglichkeit davon erfasst. Damit sollen Anliegen aus der Praxis aufgenommen werden: Sicherheitspersonal (z.B. Farbenblindheit) und Gesundheitspersonal (z.B. Tuberkulose, Hepatitis) soll weiterhin wegen Arbeitssicherheit getestet werden dürfen, auch wenn dies keine medizinisch indizierten Eingriffe sind.

Absatz 5 sieht vor, dasdass in den Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, die Geltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten so lange sistiert werden, wie es die ausserordentliche Lage erfordert. Zeitliche oder finanzielle Kompensationen sind aber weiterhin zu gewähren. Die Arbeitgeber sind aber weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen insbesondere dafür sorgen, dass diesen ausreichende Ruhezeiten gewährt werden. ~~Die Ansprüche auf Zeit- und Lohnzuschläge sind von dieser Ausnahme nicht betroffen und bleiben grundsätzlich gewahrt. Die Art und Weise der Kompensation wird – sobald es die Umstände wieder zulassen – durch die Sozialpartner gemeinsam festgelegt.~~

2.5 Besonders gefährdete Personen (Art. 10b und 10c)

Inhalt von Artikel 10b:

Diese Bestimmung enthält in *Absatz 1* den Grundsatz, dass besonders gefährdete Personen (vgl. Abs. 2) zu Hause bzw. in geschützter Umgebung (wie eigener Garten) bleiben und Menschenansammlungen meiden sollen. Menschen aus diesen Personengruppen müssen vor Infektionen geschützt werden, damit potentiell gravierende Erkrankungsfälle und Engpässe in der Gesundheitsversorgung vermieden werden können. Weiterhin möglich sind zum Beispiel medizinisch notwendige Therapien, die einen Besuch in einer Gesundheitseinrichtung voraussetzen.

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss *Absatz 2* nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs.

Inhalt von Artikel 10c:

Der Umgang mit den Arbeitsverpflichtungen von Arbeitnehmenden, die einer besonders schützenswerten Personengruppe angehören, bedarf unter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und des Gesundheitsschutzes einer schweizweit einheitlichen Regelung.

Hierzu sieht *Absatz 1* vor, dass besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten wenn immer möglich von zu Hause aus erledigen. Die Arbeitgeber haben dazu die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, indem sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beispielsweise die dafür erforderliche IT-Ausstattung zur Verfügung stellen oder entsprechende Nutzungen privater Geräte vereinbaren, soweit diese für die betreffenden Zwecke geeignet und hinreichend sicher sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hierbei aufgerufen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und personellen Kompetenzen flexible Lösungen zu suchen.

Bei Arbeitstätigkeiten, die aufgrund der Art der Arbeitstätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort bzw. vor Ort erbracht werden können, hat der Arbeitgeber mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. Dafür können beispielsweise im Detailhandel Plexiglasscheiben zum Schutz des Kassenspersonals aufgestellt werden; auch sind wo zweckmässig den Mitarbeitenden Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Auch können für besonders gefährdete Personen andere zumutbare Arbeitsbereiche oder -felder zugewiesen werden, etwa Arbeiten im Backoffice-Bereich. auch diesbezüglich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmende aufgerufen, sich flexibel auf praktikable und im Interesse der Gesundheit und der Betriebsinteressen stehende Lösungen einzulassen.

Ist im konkreten Fall weder möglich, dass eine besonders gefährdete Arbeitnehmerin oder ein besonders gefährdeter Arbeitnehmer von Hause aus arbeitet und können am üblichen Arbeitsort keine ausreichenden Massnahmen zu deren Schutz ergriffen werden, müssen die besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt werden (*Abs. 3*). Wo Schutzmassnahmen ungenügend sind, ist die Arbeitspflicht aufgehoben. Massnahmen sind dann ausreichend, wenn dank ihnen am Arbeitsort der gleiche Schutz vor einer Ansteckung besteht wie zu Hause.

Nach *Absatz 4* teilen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen.

2.6 Ausfuhrkontrolle

Inhalt von Artikel 10d:

Absatz 1

Es wird eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Schutzausrüstung eingeführt. Welche Güter unter die Kategorie «persönliche Schutzausrüstung» fallen, ergibt sich aus Anhang 3 der Verordnung, der sich seinerseits am Anhang 1 zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Europäischen Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte orientiert. Bewilligungsstelle ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Die Bewilligungspflicht beschränkt sich auf die Ausfuhr von Schutzausrüstung aus dem Schweizer Zollgebiet im Sinne von Artikel 3 des Zollgesetzes (SR 631.0), d.h. inklusive Fürstentum Liechtenstein und exklusive Zollausschlussgebiete.

Die Einfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung sind von der Bewilligungspflicht nicht erfasst.

Absatz 2

Es gelten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. Nicht bewilligungspflichtig ist die Ausfuhr von Schutzausrüstung:

- in EU-Mitgliedstaaten, in die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie nach Norwegen, Island, das Vereinigte Königreich, die Färöer, Andorra, San Marino und Vatikanstadt; (Buchstabe a) – dies, soweit die Reziprozität gewährleistet ist, d.h. entsprechende Ausfuhren aus den genannten Staaten und Gebieten ebenfalls nicht bewilligungspflichtig oder gar zur Ausfuhr verboten sind;
- durch medizinisches Personal oder Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes zur Berufsausübung oder zur Leistung erster Hilfe (Buchstabe b);
- für den eigenen Bedarf (Buchstabe c) – hier geht es um Ausfuhren im Reiseverkehr;
- als Ausrüstungen für die Leistung erster Hilfe oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr (Buchstabe d);
- zur Versorgung von Schweizer Vertretungen und Auslandsmissionen sowie von Schweizer Einsätzen bei der Europäischen Grenz- und Küstenwache «Frontex», der schweizerischen öffentlichen Institutionen im Ausland (z.B. Schulen), der Angehörigen der Armee im Auslandseinsatz oder Angehöriger internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen schweizerischer Nationalität (Buchstabe e).

Inhalt von Artikel 10e:

Absatz 1

Das Gesuch zur Bewilligung der Ausfuhr von Schutzausrüstung im Sinne von Artikel 10d Absatz 1 ist auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC des SECO, die bereits heute für die Bewilligung des Handels mit Kriegsmaterial sowie mit zwischenstaatlich gelisteten zivil und militärisch verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern und gewissen Nukleargütern genutzt wird, einzureichen.

Für die Nutzung von ELIC ist eine vorgängige einmalige kostenlose Registrierung durch die gesuchstellende Person unter <https://www.elic.admin.ch> (Menüpunkt "Neues Benutzerkonto anlegen") erforderlich. Nach Abschluss des elektronischen Registrierungsprozesses muss das Unterschriftenformular ausgedruckt und unterschrieben mit einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte der gesuchstellenden Person per E-Mail an das SECO übermittelt werden (licensing@seco.admin.ch). Nach Erhalt der Zugangsdaten kann die gesuchstellende Person das Benutzerkonto aktivieren und Gesuche einreichen.

Den elektronischen Gesuchen sind technische Unterlagen zu den jeweiligen Gütern (z. B. Datenblätter, Prospekte) sowie sämtliche Unterlagen, die eine Bewilligungserteilung stützen können (Verträge, Aufträge oder Vereinbarungen mit internationalen Organisationen, Aufrufe internationaler Organisationen zu Hilfseinsätzen etc.) im PDF beizulegen.

Absatz 2

Das SECO entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuches auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC. Sind besonders aufwändige Abklärungen erforderlich, so kann diese Frist um weitere fünf Arbeitstage verlängert werden. Es handelt sich hierbei um Ordnungsfristen. Eine bewilligungspflichtige Ausfuhr ohne vorliegende Bewilligung des SECO bleibt in jedem Falle rechtswidrig.

Absatz 3

Das SECO eröffnet den Entscheid der gesuchstellenden Person auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC.

Absatz 4

Das SECO erteilt eine Bewilligung zur Ausfuhr von Schutzausrüstung, wenn in der Schweiz der Bedarf solcher Schutzausrüstung für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz und Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit genügend abgedeckt ist.

Absatz 5

Das SECO hört vor seinem Entscheid das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) sowie den Koordinierten Sanitätsdienst an. Der Koordinierte Sanitätsdienst gibt insbesondere bekannt, welche Menge an Schutzausrüstung im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 10 von den Kantonen gemeldet wurde.

Das BWL, das BAG sowie das BABS lassen dem SECO ihre Einschätzung über den gemäss Absatz 4 ausgewiesenen Bedarf an Schutzausrüstung in der Schweiz zukommen.

Absatz 6

Das SECO ist befugt – sei es zur Bestimmung, ob eine Ausnahme gemäss Art. 10d Absatz 2 Buchstabe a tatsächlich vorliegt, sei es bei der Entscheidungsfindung gemäss dem vorliegenden Artikel –, Behörden zu konsultieren, diesen sachdienliche Angaben zu übermitteln und erhaltene Informationen zu berücksichtigen.

Absatz 7

Das SECO trifft seinen Entscheid in Erwägung aller relevanten Umstände. Dabei berücksichtigt es auch, ob die beantragte Ausfuhr dazu dienen soll:

- Staaten oder internationale Organisationen zu unterstützen, falls diese ein entsprechendes Ersuchen an die Schweiz gerichtet haben (Buchstabe a);

- Hilfsorganisationen im Ausland zu unterstützen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention geschützt sind (Buchstabe b);
- Das Globale Netzwerk für Warnungen und Gegenmassnahmen (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu unterstützen (Buchstabe c).

2.7 Strafbestimmung (Art. 10f)

Die für Veranstaltungen und Betriebe geltenden Verbote werden strafrechtlich abgesichert: Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird *nach Absatz 1* mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich sich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt. Die Strafverfolgung obliegt wie üblich den Kantonen.

Nach *Absatz 2 Buchstabe a* wird mit Busse bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c verstösst. Gebüsst werden können somit einerseits sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Menschenversammlungen, die mehr als fünf Personen umfassen. Andererseits kann bei Versammlungen von bis zu fünf Personen gebüsst werden, ~~wer den~~ von Artikel 7c Absatz 2 geforderten Mindestabstand von zwei Metern nicht einhält. Die Höhe der Busse beträgt 100 Franken.

~~Wer~~ Wer Schutzausrüstung im Sinne von Anhang 3, die nicht von einer Ausnahme gemäss Artikel 10d Absatz 2 erfasst ist, ausführt, ohne dass eine erforderliche Bewilligung des SECO vorliegt (Buchstabe b), wird mit Busse bestraft. Es handelt sich damit um Übertretungen analog zu Artikel 83 des Epidemiengesetzes (SR 818.101).

Absatz 3 erklärt bei Verstössen nach Absatz 2 Buchstabe a das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) als anwendbar, womit die Bussen in vereinfachten Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen werden können.

2.8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die nicht spezifisch zeitlich limitierten Massnahmen dieser Verordnung gelten so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten.

Alle anderen Massnahmen (z. B. für Schulen, für Veranstaltungen und Betriebe sowie das Versammlungsverbot) gelten bis zum 19. April 2020.

Artikel 4a (Erteilung von Visa) gilt bis zum 15. Juni 2020.

Der Bundesrat hebt die Verordnung ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.